

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 31. Oktober** **2005**

Datum	Inhalt	Seite
6.10.2005	Verordnung zur Änderung von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 2038-3-10-3-UG, 2038-3-2-20-UG, 2038-3-2-21-UG	518
7.10.2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker 2125-1-3-UG	520
10.10.2005	Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung 2032-2-41-J	520
10.10.2005	Verordnung zur Übernahme von Gebäudevermessungen von Privatpersonen in das Liegenschaftskataster (Gebäudeübernahmeverordnung – GÜVO) 219-7-F	521
12.10.2005	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern 2038-3-7-3-L	524
18.10.2005	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Berufsbildung-Landwirtschaft 7803-21-L	526
18.10.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft 7803-25-L	528

2038-3-10-3-UG, 2038-3-2-20-UG, 2038-3-2-21-UG

**Verordnung
zur Änderung von
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Vom 6. Oktober 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren, gehobenen und
höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPotG/mD/gD/hD) vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 239, BayRS 2038-3-10-3-UG), geändert durch § 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämtern“ die Worte „der Regierungen“ eingefügt.
5. In § 16 Satz 1 werden die Worte „für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ gestrichen.
6. In § 17 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“ durch die Worte „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 2

Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren Gesundheitsdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Gesundheitsdienst (ZAPohGesD) vom 25. Juli 2003 (GVBl S. 530, BayRS 2038-3-2-20-UG) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „von den Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (Akademie)“ durch die Worte „vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Akademie“ durch die Worte „Das LGL“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „Die Akademie“ durch die Worte „Das LGL“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Akademie“ durch die Worte „das LGL“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Der Akademie“ durch die Worte „Dem LGL“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „die Akademie“ durch die Worte „das LGL“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von der Akademie“ durch die Worte „vom LGL“ ersetzt.
7. In § 13 Satz 3 werden die Worte „Die Akademie“ durch die Worte „Das LGL“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und § 17 Abs. 4

Satz 2 werden die Worte „bei der Akademie“ durch die Worte „beim LGL“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Veterinärdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Veterinärdienst (ZAPO/vet) vom 6. August 2002 (GVBl S. 370, BayRS 2038-3-2-21-UG) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz und in § 3 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach den Worten „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ der Klammerzusatz „(LGL)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Wort „Landwirtschaftsamt“ durch die Worte „Amt für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „entscheiden die Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (Akademie)“ durch die Worte „entscheidet das LGL“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von der Akademie“ durch die Worte „vom LGL“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Akademie“ durch die Worte „das LGL“ ersetzt.
 5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Akademie“ durch die Worte „Dem LGL“ ersetzt.
 6. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Akademie“ durch die Worte „das LGL“ ersetzt.
 7. In § 13 Satz 3 werden die Worte „Die Akademie“ durch die Worte „Das LGL“ ersetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 6. Oktober 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

2125-1-3-UG

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker**

Vom 7. Oktober 2005

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits-dienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker – APOLmCh – (BayRS 2125-1-3-UG), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl S. 886), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die zweite Staatsprüfung wird ein Prüfungsausschuss beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gebildet.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf die Dauer von drei Jahren bestellt.“

b) Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) für die zweite Staatsprüfung beamtete staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.“

2. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 7. Oktober 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtsvollzieher-
entschädigungsverordnung**

Vom 10. Oktober 2005

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl S. 511), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungs-verordnung – GVEntschV) vom 15. Oktober 1998 (GVBl S. 893, BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2004 (GVBl S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2004 auf 49,8 v.H.“ durch die Worte „2005 auf 49,0 v.H.“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „2004 19.200 €“ durch die Worte „2005 18.900 €“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird der Betrag „4.800 €“ durch den Betrag „4.725 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 10. Oktober 2005

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k, Staatsministerin

219-7-F

**Verordnung
zur Übernahme von
Gebäudevermessungen von Privatpersonen
in das Liegenschaftskataster
(Gebäudeübernahmeverordnung – GÜVO)**

Vom 10. Oktober 2005

Auf Grund des Art. 8 Abs. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Übernahme von Vermessungen bei Veränderungen im Bestand der Gebäude im Sinn von Art. 8 Abs. 3 VermKatG (Gebäudevermessungen) und gegebenenfalls von Vermessungen der damit im Zusammenhang stehenden Topographie in das Liegenschaftskataster, die von Privatpersonen, die nicht nach Art. 12 VermKatG zu Katastervermessungen befugt sind, durchgeführt werden.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Gebäudevermessung muss grundsätzlich von eingetragenen Sachverständigen im Sinn des § 14 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578, BayRS 2132-1-10-I) beantragt und durchgeführt werden, die eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 VermKatG besitzen (Antragsteller).

(2) ¹Antragsteller, deren Gebäudevermessungen in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, haben ihre Qualifikation nach Abs. 1 gegenüber dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation nachzuweisen. ²Zu diesem Zweck errichtet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation eine Datenbank, in die die erforderlichen personenbezogenen Daten der Antragsteller aufgenommen werden. ³Die Verarbeitung und die Nutzung der personenbezogenen Daten der Antragsteller ist nur für die in dieser Verordnung genannten Zwecke sowie zum Nachweis der Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 VermKatG zulässig.

§ 3

Sachliche Voraussetzungen

(1) ¹Die Antragsteller müssen das Bauvorhaben vor seiner Errichtung vermessungstechnisch betreut haben. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die An-

tragsteller zur Errichtung des Gebäudes die Arbeiten nach Art. 72 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt haben oder durchführen.

(2) ¹Vermessung und Koordinierung des Gebäudegrundrisses müssen in Bezug zu den rechtmäßigen Grenzen der von der Gebäudevermessung betroffenen Grundstücke möglich sein. ²Hierzu müssen die Grenzzeichen der maßgeblichen Grundstücksgrenzen entweder vorhanden oder durch amtliche Bezugspunkte nach dem Prinzip der Nachbarschaft örtlich mit der im Liegenschaftskataster vorgeschriebenen Genauigkeit repräsentiert sein. ³Die Herstellung des Bezugs des Gebäudes zur rechtmäßigen Grundstücksgrenze ist Aufgabe der das Liegenschaftskataster führenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 VermKatG).

§ 4

Antragstellung und Antragsbehandlung

(1) ¹Die Antragsteller beantragen beim zuständigen Vermessungsamt¹⁾ die Durchführung der Gebäudevermessung zum Zweck der Übernahme in das Liegenschaftskataster nach den §§ 5 bis 12. ²In dem Antrag auf Übernahme der Gebäudevermessung hat der Gebäudeeigentümer unterschrieben zu bestätigen, dass er die gebührenrechtlichen Folgen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 29. November 2001 (BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung kennt und den Antragsteller oder die Antragstellerin mit der Gebäudevermessung beauftragt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens nach Ablauf einer Woche

1. nach Erstellung der Oberkante Kellerdecke bei Gebäuden mit Keller,
2. nach Erstellung der Bodenplatte bei Gebäuden ohne Keller

beim zuständigen Vermessungsamt zu stellen.

1) Die örtliche Zuständigkeit der Vermessungsämter ist in der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (BayRS 219-4-F) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

²Bei Gebäuden, die weder eine Kellerdecke noch eine Bodenplatte aufweisen, ist der Antrag auf Übernahme der Gebäudevermessung spätestens nach Ablauf einer Woche nach Fertigstellung des Gebäudes beim zuständigen Vermessungsamt zu stellen. ³Das Vermessungsamt kann diese Fristen auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin um längstens vier Wochen verlängern.

(3) ¹Das Vermessungsamt kann den Antrag nach Abs. 1 ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen. ²Es hat den Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 oder nach Abs. 1 nicht vorliegen oder der Antrag nicht fristgerecht nach Abs. 2 eingereicht wurde. ³Die Zustimmung des Vermessungsamts zum Antrag gilt als erteilt, wenn das Vermessungsamt ihn nicht binnen drei Wochen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt.

(4) Stellt das Vermessungsamt fest, dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht vorliegen, können die Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen das Vermessungsamt beauftragen, diese zu schaffen.

(5) ¹Die Zustimmung zum Antrag auf Übernahme der Gebäudevermessung ist auf zwei Jahre befristet. ²In begründeten Fällen kann das Vermessungsamt die Frist auf schriftlichen Antrag angemessen verlängern.

§ 5

Grundsätzliche Übernahmevoraussetzungen

Die Ergebnisse der Gebäudevermessung der Antragsteller sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, wenn

1. das Vermessungsamt dem Antrag nach § 4 zugestimmt hat,
2. die Frist nach § 4 Abs. 5 nicht abgelaufen ist und
3. die weiteren Voraussetzungen nach §§ 6 bis 11 gegeben sind.

§ 6

Durchführung und Umfang der Gebäudevermessung

(1) ¹Um die Aktualität des Liegenschaftskatasters zu gewährleisten, haben die Antragsteller das Gebäude unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch sechs Monate nach Fertigstellung des Rohbaus zu vermessen und die Unterlagen dem Vermessungsamt vorzulegen. ²Die Vermessungsergebnisse für die einzelnen Bauobjekte sind gemäß dem Baufortschritt vorzulegen.

(2) ¹Werden die Unterlagen nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 eingereicht, wird das Gebäude vom Vermessungsamt von Amts wegen eingemessen (Art. 8 Abs. 4 Satz 3 VermKatG). ²Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhalten eine Kopie der Ankündigung der Gebäudeeinmessung. ³Das Vermessungsamt kann auf Antrag der Antragsteller eine angemessene Verlängerung der Frist nach Abs. 1 gewähren. ⁴Die Fristverlängerung darf längstens vier Wochen betragen.

§ 7

Technische Durchführung der Gebäudevermessung

(1) ¹Die Koordinierung der Gebäude ist im amtlichen Landeskoordinatensystem durchzuführen. ²Die Koordinaten der Neupunkte sind in Abhängigkeit von unmittelbar benachbarten Altpunkten (überbestimmte flächenhafte Einpassung nach dem Prinzip der Nachbarschaft) zu berechnen. ³Auf die gleichmäßige Verteilung der Anschlusspunkte ist zu achten; die einseitige Anhäufung von Anschlusspunkten sowie Extrapolationen sind nicht zulässig. ⁴Für einen Ansatz müssen wenigstens drei, nach Möglichkeit sollen mindestens fünf Punkte verwendet werden.

(2) Alle Eckpunkte des Gebäudes sind zentimetergenau zu bestimmen.

(3) ¹Bei der Einmessung sowohl der oberirdischen als auch der unterirdischen Gebäude oder Gebäudeteile ist vom Gebäudegrundriss auszugehen, der durch die in der Örtlichkeit vorgegebenen äußeren Mauerkanten des Gebäudes bestimmt wird. ²Generalisierungen sind nicht zulässig. ³Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die auf Säulen oder Stützen stehen (aufgeständerte Gebäude oder Gebäudeteile über Arkaden, Passagen oder Durchfahrten, Verbindungen) ergibt sich der Gebäudegrundriss dadurch, dass die Außenwände des aufgesetzten Baukörpers lotrecht auf die Erdoberfläche projiziert werden. ⁴Trennlinien zwischen Gebäuden sind zu erfassen.

§ 8

Grundlagen der technischen Dokumentation

(1) Die Antragsteller legen dem Vermessungsamt die Ergebnisse der Gebäudevermessung und die sonstigen für die Bearbeitung notwendigen Angaben (Antragsteller/Antragstellerin, betroffenes Flurstück, Gebäudeeigentümer/Gebäudeeigentümerin, Baukosten, Art der eingereichten Unterlagen) vor und bestätigen zugleich die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Ergebnisse der Gebäudevermessung sind durch Riss, Rechenprotokoll und in digitaler Form (Datei) nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 zu dokumentieren.

§ 9

Riss

(1) Der Riss ist grundsätzlich auf dauerhaftem Papier in DIN-Format anzufertigen.

(2) ¹Der Riss muss folgenden Inhalt haben:

1. Alte Situation im erforderlichen Umfang in schwarzer Farbe: Name der Gemarkung, Flurstücksgrenzen und -nummern, Gebäudebestand alt, gegebenenfalls abgebrochene Gebäude, Nummern der verwendeten Ausgangspunkte;
2. neue Situation in roter Farbe: Gebäudegrundriss mit Punktbezeichnung der neu bestimmten Punkte,

Nutzung der Gebäude, Straßename, Hausnummer, Stockwerkszahl, Firstrichtung, Abgrenzungen der unterschiedlich genutzten Grundstücksteile einschließlich der Bezeichnung der Nutzungsarten (Hofraum, Garten, Gewässer, etc.), gemessene Spannmaße, gegebenenfalls Hinweis auf Koordinierung von Rohbaueckpunkten (z.B. Kennzeichnung mit „M.o.V.“ – Mauer ohne Verputz –);

3. verwendete Anschlusspunkte mit Kennzeichnung „T“ neben der Punktnummer, lagerichtiger Eintrag der T-Punkte in die Übersicht;
4. Datum der Bearbeitung im Außendienst;
5. Nordpfeil und Maßstab;
6. Name und Anschrift des Bauherrn.

²Für das Liegenschaftskataster nicht benötigte Informationen sind nicht darzustellen.

§ 10

Rechenprotokoll

¹Das Rechenprotokoll ist übersichtlich zu gestalten und mindestens mit der Flurstücksnummer und dem Namen der zugehörigen Gemarkung zu versehen. ²Die Gebäudevermessung muss nachvollziehbar sein. ³Das Rechenprotokoll muss enthalten:

1. Messelemente;
2. Einpassung (Restklaffungen);
3. Koordinierung und Kontrollen;
4. sortierte Koordinatenliste;
5. Datum der Erstellung.

⁴Überflüssige Ansätze sind aus dem Protokoll zu entfernen.

§ 11

Digitale Form

¹Die Datei der Ergebnisse ist in DV-lesbarer Form im DFK-Schnittstellenformat nach den Richtlinien zum Datenaustausch für das amtliche Grundstücks-

und Bodeninformationssystem – DatRi-GRUBIS – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Juni 1993, FMBI S. 339, ber. S. 384) zu übergeben. ²Sie muss die Koordinaten der verwendeten Altpunkte und der Neupunkte enthalten.

§ 12

Übernahme der Ergebnisse der Gebäudevermessung in das Liegenschaftskataster

(1) Sind die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig oder mangelhaft oder können die Ergebnisse der Gebäudevermessung wegen Mängeln nicht in das Liegenschaftskataster übernommen werden, sind die Unterlagen unter Angabe der Gründe an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückzugeben.

(2) ¹Wenn die Antragsteller die Unterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rückgabe gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder mängelfrei vorlegen oder die Mängel an den Ergebnissen der Gebäudevermessung nicht beseitigen, hat das Vermessungsamt die Übernahme durch Bescheid abzulehnen und die Unterlagen an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückzugeben. ²Das Vermessungsamt nimmt die Gebäudevermessung von Amts wegen vor.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2005 treten die Richtlinien für die Übernahme von Gebäudevermessungen von Privatpersonen in das Liegenschaftskataster – ÜRiGVerm – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. August 2002, FMBI S. 245) außer Kraft.

München, den 10. Oktober 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2038-3-7-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren technischen Dienst
für Ländliche Entwicklung in Bayern**

Vom 12. Oktober 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (LEZAPO/mtD) vom 10. Juni 1996 (GVBl S. 269, BayRS 2038-3-7-3-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 11 folgende Fassung:

„§ 11 Praktische und mündliche Prüfung“.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ausbildungsamt ist das jeweilige Amt für Ländliche Entwicklung. ²Die Zuweisung zu weiteren Ausbildungsstellen erfolgt durch das Amt für Ländliche Entwicklung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „Verfahren der Dorf- und Flurentwicklung“ durch die Worte „Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ ersetzt.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Ausbildung erfolgt nach einem Ausbildungsrahmenplan. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bestellt eine Person für die zentrale Ausbildungsleitung, die für die Koordination und allgemeine Angelegenheiten der Ausbildung zuständig ist. ³Die Ausbildungsprogramme für die zentral stattfindenden Lehrgänge erstellt die zentrale Ausbildungsleitung. ⁴Die übrigen Ausbildungsprogramme erstellen die jeweiligen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Ausbildungsplans.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsmi-

nisterium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „, einem praktischen“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bestellt einen Prüfungsausschuss.“

- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die praktische und mündliche Prüfung sind vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen zu bilden, die sich jeweils aus drei Mitgliedern zusammensetzen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Verfahren der Dorf- und Flurentwicklung“ durch die Worte „Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die schriftliche Prüfung umfasst insgesamt zehn Stunden Prüfungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt beim Prüfungsfach 1 (Doppelaufgabe) vier Stunden und bei den Prüfungsfächern 2 bis 4 jeweils zwei Stunden. ³Die reguläre Prüfungszeit darf an einem Tag vier Stunden nicht überschreiten.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Praktische und mündliche Prüfung

(1) Die praktische und die mündliche Prüfung finden nach der schriftlichen Prüfung statt und können am selben Tag durchgeführt werden.

(2) ¹In der praktischen Prüfung sind Aufgaben aus dem Ablauf der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz an einem Bildschirmarbeitsplatz zu lösen. ²Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 60 Minuten.

(3) ¹Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragen zu den schriftlichen Prüfungsfächern 1, 3 und 4 sowie aus der Vermessungskunde und zur Allgemeinbildung. ²Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling 30 Minuten. ³In der Regel sollen bis zu drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.“

8. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „In“ durch die Worte „In der praktischen und“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Punktzahlen des Prüfungsfaches 1 (Doppelaufgabe) und der praktischen Prüfung je zweifach, die Punktzahlen der Prüfungsfächer 2, 3 und 4 sowie der mündlichen Prüfung je einfach gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch acht, ergibt die Gesamtpunktzahl. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

10. In § 14 Nr. 1 werden nach dem Wort „(Doppelaufgabe)“ die Worte „oder in der praktischen Prüfung“ eingefügt.

11. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einer Beilage zum Prüfungszeugnis werden die Platzziffer gemäß § 29 Abs. 2 APO sowie die Einzelbewertungen aller Prüfungsleistungen mitgeteilt.“

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, soll die Wiederholungsprüfung im darauf folgenden Jahr stattfinden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2005 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (VV-LEZAPO/mtD) vom 7. August 1996 (AllMBl S. 615, 2038.3.9-L) außer Kraft.

München, den 12. Oktober 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

7803-21-L

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Berufsbildung-Landwirtschaft

Vom 18. Oktober 2005

Auf Grund von § 47 Abs. 1, §§ 54 und 56 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931) und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. S. 157; ber. S. 700), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. S. 783), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 197), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (Prüfungsordnung Berufsbildung-Landwirtschaft – LFBPO) vom 3. Dezember 2003 (GVBl. S. 906, BayRS 7803-21-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft – LHBPO)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeiten, Geltung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für folgende Prüfungen in den Bereichen Landwirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG) und Hauswirtschaft:

1. Abschlussprüfungen in den nach § 4 Abs. 1 BBiG anerkannten oder nach §§ 6, 9, 66 Abs. 1 Satz 1 BBiG geregelten Ausbildungsberufen,
2. Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen nach Nr. 1 und andere Fortbildungsprüfungen nach §§ 53, 54, 67 BBiG,
3. Ausbilder-Eignungsprüfungen nach § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung.

(2) Für den Vollzug dieser Prüfungsordnung sind in Anwendung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft zuständig (zuständige Stellen):

1. Bei Abschlussprüfungen die Behörden, denen die Errichtung der Prüfungsausschüsse nach § 39 Abs. 1, § 49 Abs. 2 BBiG obliegt,
2. bei Meisterprüfungen und anderen Fortbildungsprüfungen die Behörden, denen die Errichtung der Prüfungsausschüsse nach § 56 Abs. 1 BBiG obliegt,
3. bei Ausbilder-Eignungsprüfungen die Behörden, denen die Errichtung der Prüfungsausschüsse nach § 4 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung obliegt.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1, §§ 5, 6, 9 BBiG, über die Anforderungen in der Meisterprüfung oder einer anderen Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 BBiG oder die Ausbilder-Eignungsverordnung etwas anderes bestimmen.“

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sollten“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Unterrichtung des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie ein Lebenslauf mit Lichtbild“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Im Fall einer anderen Prüfung ist den Unterlagen“ durch die Worte „Dem Antrag ist“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden „§ 48“ durch „§ 64“ und „§ 48a Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 65 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ärztliches“ die Worte „, auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch amtsärztliches“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„²Die Bewertungen mehrerer Prüfer sind durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Note zusammen zu fassen, sofern sie nicht um mehr als eine Notenstufe abweichen. ³Weichen die Bewertungen um mehr als eine Notenstufe von einander ab, sollen sich die Prüfer auf eine ganze Note einigen. ⁴Gelingt das nicht oder

führt die Einigung zu einer Abweichung von der Erstbewertung eines Prüfers um mehr als eine Notenstufe, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 11 Abs. 1).“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zusätzlich“ durch die Worte „anstelle der Urkunde“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird „(§ 5)“ durch „(§§ 5 und 6 Abs. 3)“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. September 2005 treten folgende Verordnungen der Regierung von Mittelfranken außer Kraft:

1. Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ als Beruf der Hauswirtschaft (PO-HW) vom 22. September 2000 (MFrABl S. 168),
2. die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft – Teilbereich städtische Hauswirtschaft – (MPO-Hw) vom 30. Juni 2000 (MFrABl S. 101),
3. die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikationen – (PO-AEVO) vom 25. Februar 2000 (MFrABl S. 32),
4. die Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachhauswirtschafterin /Geprüfter Fachhauswirtschafter (PO-FHW) vom 2. Oktober 1997 (MFrABl S. 143),
5. die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftstechnischer Helfer (PO-HTH) vom 15. Mai 1996 (MFrABl S.74).

München, den 18. Oktober 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

7803-25-L

**Verordnung
 zur Änderung der
 Verordnung über die Erhebung von Gebühren
 für Prüfungen von Personen
 in der Land- und Forstwirtschaft**

Vom 18. Oktober 2005

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft – LwPrüfGebO – (BayRS 7803-25-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2003 (GVBl S. 629), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Erhebung von Gebühren
 für Prüfungen im Geschäftsbereich
 des Bayerischen Staatsministeriums
 für Landwirtschaft und Forsten (LwPrüfGebO)“.

2. In § 1 werden die Worte „Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „In den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Hauswirtschaft“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird „§ 81“ durch „§ 53“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Abschlussprüfung nach § 45
 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes 120 €.“.

c) In Nr. 4 wird „§ 46“ durch „§ 53“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2005 tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der Hauswirtschaft vom 16. Juni 1993 (GVBl S. 488, BayRS 800-21-83-A), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 492), außer Kraft.

München, den 18. Oktober 2005

**Bayerisches Staatsministerium
 für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134